



# **Satzung der „Schlichtungsstelle bei der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Hotelklassifizierung“**

## **Präambel**

Die Gesellschaft zur Förderung des Gaststätten- und Hotelgewerbes m. b. H. Bielefeld, die Fördergesellschaft des Lippischen Gaststätten- und Hotelgewerbes mbH, Detmold, und die zu klassifizierenden Betriebe (Antragsteller) haben vereinbart, sich im Falle des Auftretens von Streitigkeiten über Klassifizierungsanträge einem gütlichen Einigungsverfahren vor der „Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Hotelklassifizierung“ bei der für den Antragsteller zuständigen Industrie- und Handelskammer zu unterwerfen. Die Rechtsfolgen eines Vergleiches vor der Schlichtungsstelle und der Nichteinigung sind in § 10 der Vereinbarung geregelt.

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold hat in ihrer Sitzung vom 27. Juni 1995 beschlossen, die Voraussetzungen für die Einrichtung einer „Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Hotelklassifizierung“ zu schaffen, und zu diesem Zweck die nachfolgende Satzung verabschiedet.

### **§ 1**

Die Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold richtet eine „Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Hotelklassifizierung“ ein, in der die Streitfälle derjenigen Antragsteller behandelt werden, bei denen die klassifizierte Betriebsstätte in den IHK-Bezirken Detmold oder Bielefeld liegt.

### **§ 2**

- (1) Die Schlichtungsstelle entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (2) Die Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold beruft nach Anhörung des Gastgewerbes NRW, Hotel- und Gaststättenverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Fremdenverkehrsverbandes Teutoburger Wald e.V. auf die Dauer von drei Jahren den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

- (3) Die Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold beruft erfahrene Unternehmer oder leitende Angestellte des Beherbergungsgewerbes und sonstige Sachkundige, insbesondere Leiter von örtlichen oder regionalen Fremdenverkehrsstellen, in ausreichender Zahl auf die Dauer von drei Jahren als Beisitzer.

Sie hat vor der Berufung der Beisitzer Vorschläge des Gastgewerbes NRW, Hotel- und Gaststättenverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sowie des Fremdenverkehrsverbandes Teutoburger Wald e.V. einzuholen.

Im Falle der Anrufung der Schlichtungsstelle (§ 5) wählt die geschäftsführende Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold aus der Gruppe der Unternehmen und der sonstigen Sachkundigen je einen Beisitzer aus.

### **§ 3**

Die Liste der Vorsitzenden und Beisitzer ist im Mitteilungsblatt der der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold bekannt zu machen. Sie ist der Gesellschaft zur Förderung des

Gaststätten- und Hotelgewerbes m.b.H., Bielefeld, und der Fördergesellschaft des Lippischen Gaststätten- und Hotelgewerbes mbH, Detmold, mitzuteilen.

#### **§ 4**

Anträge sind schriftlich einzureichen; sie können auch zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Der Nachweis der Klassifizierungsvereinbarung gemäß Präambel ist zu führen. Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel und unter Beifügung etwa vorhandener Urkunden in Urschrift oder Abschrift und sonstiger Beweisstücke zu begründen.

#### **§ 5**

Die Verhandlung ist nicht öffentlich; der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritter die Anwesenheit gestatten; § 128 Abs. 1 und § 136 der Zivilprozessordnung (ZPO) gelten sinngemäß. Die Schlichtungsstelle kann den (die) Betrieb(e) des Antragstellers in sinngemäßer Anwendung der §§ 371 ff. ZPO in Augenschein nehmen und Auskunftspersonen anhören, die freiwillig vor ihr erscheinen. Die Beeidigung solcher Personen oder einer Partei ist nicht zulässig.

#### **§ 6**

- (1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (2) Die Beschlüsse der Schlichtungsstelle werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Für die Mitglieder der Schlichtungsstelle gilt die Schweigepflicht des § 43 des Deutschen Richtergesetzes entsprechend.
- (4) Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen, die gestellten Anträge sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Prozessbevollmächtigte und Beistände, über die Rücknahme des Antrags sowie über die Zustellung von Amtswegen gelten sinngemäß.

#### **§ 7**

Die Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold kann dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle eine Vergütung für seine Tätigkeit gewähren. Die Beisitzer erhalten von der Kammer auf Antrag eine Entschädigung

entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.

#### **§ 8**

Für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle erhebt die Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold auf der Grundlage ihrer Gebührenordnung eine Gebühr von 51,00 bis 511,00 Euro, deren Höhe insbesondere vom Zeitaufwand für das jeweilige Verfahren abhängig ist. Auslagen werden entsprechend den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben. Die Auslagen setzt der Vorsitzende fest, wenn eine Partei oder die Industrie- und Handelskammer eine Festsetzung beantragt. Über die Pflicht zur Tragung von Gebühr und Auslagen zwischen den Parteien entscheidet die Schlichtungsstelle unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Gebühr und Auslagen werden von der Kammer wie Beiträge eingezogen. Im Übrigen gilt die Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold.

#### **§ 9**

Diese Satzung tritt zum 1. des Monats nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold in Kraft.

Detmold, den 27. Juni 1995

ausgefertigt

Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

gez. Dr. Frank

Dr. Hannes Frank

Präsident

gez. Swoboda

Ass. Michael Swoboda

Hauptgeschäftsführer